

den Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Quellen der Vergangenheit erlassen wird und sich somit zu seinem kulturellen Erbe und zu dessen Aufarbeitung bekennt.

L. Schilling

ARCHIVBERATUNGSSTELLE THÜRINGEN - AUFGABEN UND ARBEITSWEISE

Archive und deren Inhalt sind Kulturgüter, die von jedem Land zu sichern und zu erhalten sowie der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen sind. Aus diesem Grunde wurde in den Archivgesetzentwurf des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ein spezieller Paragraph über die "Archivpflege" hineingenommen.

Paragraph 10 (Archivpflege) des Entwurfes lautet:

"Die Archivpflege als verantwortliches Handeln zum Schutz der archivalischen Quellen für die Orts- und Landesgeschichte wird vom Land gefördert. Zu diesem Zweck ist eine Archivberatungsstelle des Landes eingerichtet. Durch fachliche Beratung unterstützt sie insbesondere nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht."

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

"Archive und deren Inhalt sind Kulturgüter, die vom Land zu schützen und zu pflegen sind. Unter dem Begriff der Archivpflege wird das vom Landesarchivgesetz vorgeschriebene zweckmäßige Handeln für alle Archiveigentümer, unabhängig von bestehenden Eigentums- und Rechtsverhältnissen, verstanden. Das Land nimmt seine allgemeine Verantwortung für die Archivpflege durch die Einrichtung einer Archivberatungsstelle wahr, die im Hauptstaatsarchiv domizilieren sollte, aber als eigenständige Landesinstitution tätig wird. Sie berät und unterstützt vor allem Archiveigentümer ohne eigene Archiveinrichtung sowie Archiveinrichtungen, die nicht über eigenes Fachpersonal verfügen. Träger der Archivpflege können darüber hinaus auch Kreis- und Kommunalarchive sein."

Die Archivberatungsstelle soll eng mit dem Referat Archive und Bibliotheken im Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst, den Thüringischen Staatsarchiven sowie den gleichfalls im Sinne der Archivpflege tätig werdenden Kreis- und großen Stadtarchiven zusammenarbeiten. Sie wird eine offensive Beratungstätigkeit gegenüber Archiveigentümern (Kommunen, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden, Kirchen etc.) und dem Archivpersonal durchführen.

Ihre Beratung und Unterstützung soll sich auf archivfachliche wie auch auf Verwaltungsaufgaben richten. Auf Grund des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes sowie zahlreicher verfassungs- und privatrechtlicher Regelungen werden von ihr jedoch nur Empfehlungen gegeben werden können.

L. Schilling

ZUSTÄNDIGKEIT DER THÜRINGISCHEN STAATSARCHIVE

Thüringen ist, wie übrigens alle deutschen Bundesländer, kein einheitlicher historisch gewachsener Gebietskörper, sondern das Ergebnis politisch-administrativer Zwänge, denen jeweils tiefwirkende historische Komponenten vorgeschaltet

sind. Diesem Spannungsfeld gilt es Rechnung zu tragen, wenn über das künftige thüringische Archivnetz nachgedacht werden soll. Eine Zuständigkeitsregelung der thüringischen Staatsarchive muß deshalb neben modernen funktionalen Aspekten auch historische und wirtschaftliche Voraussetzungen und nicht zuletzt regionale und ethnische Traditionen zu berücksichtigen trachten. Da der Konsolidierungsprozeß der Archive - gegenwärtig gibt es im Bundesland Thüringen noch immer sechs Archivstandorte - fortgeführt werden muß und die Verwaltungsstruktur des Landes ebenfalls noch nicht zum Abschluß gekommen ist, müssen Imponderabilien in Kauf genommen werden.

Das Land Thüringen in seiner gegenwärtigen Gestalt ist in mehreren Entwicklungsschüben (1920, 1945, 1990) entstanden. Die einzelnen Bestandteile, die durch die acht Sterne des Landeswappens symbolisiert sind, stehen für ursprünglich selbständige Herrschaftsgebiete, deren Entwicklung trotz teilweise enger dynastischer Verzahnungen heterogen verlaufen ist. Dem entspricht auch die Vielfalt der Verwaltungstraditionen, die durch die Gebietsgliederungen im Verlaufe der letzten 70 Jahre nicht vereinfacht worden ist. Seit Gründung des Landes Thüringen 1920 hat es nachfolgend mindestens zwei umfassende Kreiseinteilungen und eine Vielzahl von Gebietsveränderungen gegeben. Wahrscheinlich steht das Land vor einer erneuten Veränderung seiner Kreisgrenzen, denn die immerhin 40 Kreise im kleinsten der fünf neuen Bundesländer verteuern die Verwaltung und machen sie auf Dauer ineffizient.

Sieht man jedoch von politisch-administrativen Voraussetzungen als alleinigen Gliederungsfaktoren ab, läßt sich Thüringen in drei Großräume gliedern, aus denen eine territoriale Zuständigkeit der drei Thüringischen Staatsarchive abgeleitet werden kann. Mittel- und Nordthüringen zwischen den Kreisen Jena, Eisenach und Nordhausen entspricht fast deckungsgleich den Grenzen der alten Landgrafschaft Thüringen. Die Städte Jena, Weimar, Erfurt und Gotha gehören zu diesem Sprengel, der außerdem fast vollständig den früheren preußischen Regierungsbezirk Erfurt umfaßt. Neben ehemals wettinischen Gebieten ist außerdem mit den Kreisen Sondershausen und Artern das Territorium der schwarzburgischen Unterherrschaft einbezogen. Die Zuordnung der Kreise Altenburg und Schmölln, die dem Ostkreis des alten ernestinischen Herzogtums Sachsen-Altenburg entsprechen, ist historisch begründet. Dieser von seiner wirtschaftlichen Leistungskraft, seinem wissenschaftlich-kulturellen Potential und nicht zuletzt von seiner politischen Bedeutung her wichtigste Sprengel mit der Landeshauptstadt und ihren Ministerien sollte dem Hauptstaatsarchiv Weimar zugeteilt werden, dem außerdem die Außenstellen Altenburg und Gotha sowie Archivdepots in Buchfart und Erfurt unterstehen.

Eine gewisse Sonderstellung nahm lange Zeit die ostthüringische Region östlich der Saale ein, die noch im 19. Jahrhundert als Grenzfluß Thüringens betrachtet wurde. Politisch gehörten diese Gebiete zu den reußischen Fürstentümern, wirtschaftlich tendierten sie mit den Kreisen Greiz, Schleiz, Gera und Zeulenroda und ihrer leistungsfähigen Industrie eher zum westsächsischen Industriegebiet. Die Kreise Arnstadt und Rudolstadt umfaßten das Gebiet der schwarzburgischen Oberherrschaft, während der Kreis Ziegenrück preußische Exklave war und zum Regierungsbezirk Erfurt gehörte. Obwohl Ostthüringen mit den beiden Kleinfürstentümern Reuß und Schwarzburg sowie einer Reihe ernestinischer, preußischer und bayrischer Gebiete weiterhin als Muster der thüringischen Kleinstaaterie galt, ist nicht zuletzt durch die Anstrengungen des Landes Thüringen in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts die Industrialisierung (Saaletalsperren, Chemieindustrie u. a.) weit fortgeschritten. Der ehemals schwarzburgische Kreis Arnstadt reicht bis vor die Tore Erfurts und verklammert die Randregion mit den zentralen Gebieten Thüringens. Das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt, dem die Außenstelle Greiz unterstehen soll, ist für diesen Sprengel zuständig.

Den räumlich kleinsten, jedoch von den geographischen Gegebenheiten her ge-

schlossensten Sprengel hat das Thüringische Staatsarchiv Meiningen inne, das den fränkischen Anteil Thüringens repräsentiert. Die Region greift außerdem mit den Kreisen Ilmenau, Neuhaus und Saalfeld über den Kamm des Thüringer Waldes hinaus. Die hier angesiedelte Industrie - Metallwaren, Spielzeug und Glas - ist ebenso bodenständig, wie die um Suhl und Schmalkalden beheimatete Werkzeugherstellung, Motoren- und Jagdwaffenerzeugung. Politisch gehörte das Gebiet im Mittelalter zur gefürsteten Grafschaft Henneberg, später zum albertinischen Sachsen und zu Hessen, deren Erbe im 19. Jahrhundert Preußen antrat. Traditioneller Mittelpunkt war jedoch das ernestinische Herzogtum Sachsen-Meiningen, aus dessen archivalischer Überlieferung das Staatsarchiv Meiningen entstanden ist.

Jeder Gliederungsvorschlag in einem so geschichtsträchtigen Land wie Thüringen, läßt Wünsche offen und muß notwendig Kompromiß bleiben. Die möglichst umfassende Berücksichtigung der vielfältigen und teilweise sich ausschließenden Komponenten entscheidet jedoch über die Tragfähigkeit der hier vorgelegten Zuständigkeitsregelung. Eine endgültige Regelung der territorialen Zuständigkeit der Staatsarchive des Landes Thüringen hat auch künftige Gebietsreformen zu berücksichtigen. Sie kann im Hinblick auf die Zukunft nur nach Kreisen beschrieben werden.

Für die Überlieferung aus der Zeit bis 1952 war die Zuständigkeitsregelung der Thüringischen Archivordnung von 1932 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Teil I, Nr. 34/1932) maßgebend. Von 1952 bis 1990 folgte die Zuständigkeitsregelung der damaligen Bezirkseinteilung.

**Vorläufige Zuständigkeitsregelung der Thüringischen Staatsarchive
(Stand: 13. Juli 1991)**

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar	Thüringisches Staatsarchiv Meiningen	Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt
--	--	---

<u>Kreise:</u>	<u>Kreise:</u>	<u>Kreise:</u>
Erfurt-Stadt	Suhl-Stadt	Gera-Stadt
Weimar-Stadt	Suhl	Gera
Jena-Stadt	Schmalkalden	Greiz
Altenburg	Neuhaus	Zeulenroda
Schmölln	Meiningen	Schleiz
Apolda	Bad Salzungen	Lobenstein
Jena	Hildburghausen	Eisenberg
Weimar	Sonneberg	Stadtroda
Erfurt	Ilmenau	Pößneck
Sömmerda		Saalfeld
Artern		Rudolstadt
Sondershausen		Arnstadt
Nordhausen		
Worbis		
Heiligenstadt		
Mühlhausen		
Langensalza		
Gotha		
Eisenach		

Die in der Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden des Landes Thüringen vom 18. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 13/1991, Seite 188-195) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst angegebenen örtlichen Zuständigkeiten der Staatsarchive als Untere Landesbehörden entsprechen nicht

der vom Ministerium festgelegten Vorläufigen Zuständigkeitsregelung für die Staatsarchive des Landes Thüringen vom 13. Juli 1991, da in der Verordnung des Innenministers lediglich die Kreiseinteilung der bisherigen Bezirke wiedergegeben ist. Eine amtliche Korrektur im Gesetz- und Verordnungsblatt ist vorgesehen.

P. Langhof

SICHERUNG DES ARCHIVGUTES VON AUFGELOSTEN BETRIEBEN UND EINRICHTUNGEN DER EHEMALIGEN DDR IN THÜRINGEN

38 Jahre nach der Auflösung der Länder durch den sozialistischen Einheitsstaat DDR und mit der Wiederbelebung der alten Länderstrukturen stehen die thüringischen Staatsarchive nunmehr ein zweites Mal vor der Aufnahme riesiger Aktenmengen aufgelöster staatlicher Einrichtungen, Betriebe und Organisationen. Dabei konzentrieren sich die Thüringischen Staatsarchive im Rahmen ihrer Zuständigkeitsregelung lt. Archivverordnung vom 11. März 1976 auf die ehemaligen Verwaltungsbezirke Erfurt, Gera und Suhl. Wichtigste Aufgabe war es zunächst, die Akten der aufgelösten Bezirksverwaltungsbehörden (Behördenbezeichnung: Rat des Bezirkes) zu übernehmen. Im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar konnte das ziemlich reibungslos und ohne bedeutende Aktenverluste erfolgen, weil gemeinsam mit dem ehemaligen Verwaltungsarchivar des Rates des Bezirkes Erfurt schon frühzeitig die Aktensicherung und die Übernahme in das Thüringische Hauptstaatsarchiv begann. Somit konnten die wichtigsten Strukturteile, auch die für die Regelung offener Vermögensfragen relevant werdenden Unterlagen der Abteilung Finanzen/Staatliches Eigentum, gesichert werden. Sehr schwierig gestaltet sich jedoch durch objektiv gegebene Umstände die Kontrolle der lückenlosen Überlieferung des schrift- und Archivgutes. Einzelne Akten und Vorgänge wurden zum Zeitpunkt der Übernahme benötigt, das Personal wechselte, die Verantwortlichen hatten mit dem Aufbau neuer Ministerien offensichtlich schwierigere Fragen als die einer vollständigen Aktenabgabe zu lösen. Um das jedoch noch im Nachhinein gewährleisten zu können, wird u. a. zu diesem Zweck in Erfurt ein ministerielles Zwischenarchiv des Thüringischen Hauptstaatsarchivs unterhalten.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Sicherung der Akten des Rates des Bezirkes Suhl im Zuständigkeitsbereich des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen. In Absprache mit dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde Suhl wurde Ende des Jahres 1990 der Entschluß gefaßt, das gesamte Verwaltungsarchiv (zeitliche Entstehung 1976 - 1990) in das neu geschaffene Archivdepot Suhl des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang in einem ungenügenden Erschliessungszustand übernommenen Akten des Referates Staatliches Eigentum im Umfang von ca. 3.000 Vorgängen werden bis Ende des Jahres 1991 vorrangig archivisch bearbeitet.

Auch für das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt stellte 1991 die Sicherung und Übernahme der Akten des Rates des Bezirkes Gera einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt dar. In einem mehrtägigen Bewertungseinsatz wurden die archivwürdigen Akten vor Ort ausgewählt und umgehend nach Rudolstadt transportiert. Mit rund 190 lfm Akten ist dieser Archivbestand auch mengenmäßig der bedeutendste Zuwachs der letzten Jahre für das Staatsarchiv Rudolstadt.

Ein weiteres diffiziles Problem sind die Aktenübernahmen aus der Wirtschaft. Auch hier galt es, die Aufmerksamkeit vorerst auf die wichtigsten Unternehmen zu lenken, in denen sich die wirtschaftliche Struktur im Zuständigkeitsbereich widerspiegelt. Ein Großteil der Übernahmen konnte erfolgen. Widerstand kam dort auf, wo der Archivar mit der Übergabe seiner Bestände an das zuständige Staatsarchiv seinen Arbeitsplatz verloren hätte. Mit der Entstehung neuer